Jacqueline Vogel

Lehrbuch für Datenschutzbeauftragte

Expertenwissen

Vogel-Verlag

Impressum

Autorin: Jacqueline Vogel

Verlag: Vogel-Verlag, 97532 Üchtelhausen
ISBN: 978-3-9824784-4-9

3. Auflage vom 01.08.2024

Über mich

Meine ersten beruflich bedingten Berührungen mit dem Datenschutz hatte ich bereits im Jahre 2002. Als Personalsachbearbeiterin war ich nebenamtlich im behördlichen Datenschutz tätig. Zwischenzeitlich habe ich diverse Aufstiegsfortbildungen genossen und bin staatlich geprüfte Betriebswirtin, was es mir unheimlich erleichtert, sämtliche Prozesse im Unternehmen aus der Sicht des Datenschutzes zu beleuchten. Ich übernehmen im kleinen Familienunternehmen der IT und Datensicherheit den Fachbereich „Datenschutz“. Als Beraterin und Datenschutzbeauftragte betreue ich Unternehmen jeder Größe. angefangen vom Handwerker über Gesundheitspraxen bis hin zu Konzernen. Meine Aufträge umfassen meist die Erstellung datenschutzrechtlicher Unterlagen, die Durchführung von Mitarbeiterschulungen, Vertragsprüfungen oder interne Audits. Wenn es meine Zeit hergibt, bilde ich als Referentin neue Datenschutzbeauftragte aus und bereite neue Kollegen auf die IHK- oder TÜV-Prüfung vor. Die Tätigkeit als Referentin für Vorträge und Weiterbildungen führte auch dazu, dass ich ein eigenes Lehrbuch entwickelt habe. Ich habe meine Passion in der Vermittlung von Fachwissen gefunden. Es macht mir sehr viel Spaß meine Erfahrungen weiterzugeben und dem komplexen Fachwissen ein bisschen mehr Leichtigkeit zu verleihen. Neben meinen Zertifizierungen als Datenschutzbeauftragte für Unternehmen und Behörden (TÜV) und Datenschutzauditorin (TÜV) bin ich auch Mitglied im ERFA-Kreis Bayern der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) und Mitglied der offiziellen Allianz für Cyber-Sicherheit.

Gender Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Buch die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Zielgruppe

- (angehende) Datenschutzbeauftragte
- Datenschutzkoordinatoren
- Datenschutzmanager
- Geschäftsführer, Inhaber und Vorstandsmitglieder als Hauptverantwortliche im Datenschutz
- Interessierte Datenschützer

Dieses Buch baut auf dem Basisbuch „Lehrbuch für Datenschutzbeauftragte“ auf und ergänzt die Grundkenntnisse durch Expertenwissen.

Um die fortführenden Themen zu verstehen und das Erlernte Fachwissen anwenden zu können sind Grundlagenkenntnisse im Datenschutz erforderlich. Dieses Buch ist im Aufbau angelehnt an das Basisbuch. Es vermittelt tiefergehende Fachkenntnisse zu ausgewählten Themen des Datenschutzes anhand der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie angrenzende Gesetze wie das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TDDDG).

Auch die Fortführung des Basisbuches hat das Ziel durch verständliche Texte und anschauliche Grafiken die Themen leicht nachvollziehbar zu gestalten. Auf eine umständliche juristische Fachsprache wird bewusst verzichtet. Zahlreiche Tipps und praktische Hinweise helfen Ihnen bei der Umsetzung der Forderungen im Unternehmen oder Verein. Mit anschaulichen Übungen können Sie außerdem Ihr Wissen testen.

Das Buch bereitet zusätzlich auf die Prüfung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor. Mit diesem Lehrbuch eignen Sie sich das notwendige Fachwissen im Datenschutz an und testen das neu Erlernte anhand typischer Prüfungsaufgaben. Zusätzlich enthält das Buch zahlreiche Vorlagen und Muster, damit Sie nach der Prüfung den Datenschutz gleich in die Praxis umsetzen können.

Inhaltsverzeichnis

Zeichenerklärungen:

Diese Erklärung bringt etwas Licht in das Dunkel.

Hier finden Sie wichtige Informationen oder Hinweise oder eine kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte.

Empfehlungen:

Hier finden Sie nützliche Quellen für zusätzliche Informationen oder Hinweise zu einem systematischen Vorgehen.

Abkürzungen

2FA	2-Faktor-Authentifizierung
ADV/AVV	Auftragsdatenverarbeitung, Vertrag zur Auftragsverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BCR	Binding Corporate Rules
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BfDI	Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit
BGH	Bundesgerichtshof
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CEO	Chief Executive Officer (Unternehmensvorsitz z.B. Geschäftsführung)
CoC	Code-of-Conduct
DDG	Digitale-Dienste-Gesetz
DSA	Digital-Service-Act (Verordnung)
DSB	Datenschutzbeauftragter
DPF	Data Privacy Framework
DSFA	Datenschutz-Folgenabschätzung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)
DSK	Datenschutzkonferenz
DSMS	Datenschutz-Management-System

EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss (eigentlich EDPB = european data protection board)
EG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDS	Intrusion-Detection-System
ISB	Informationssicherheitsbeauftragter
IHK	Industrie- und Handelskammer
KG	Kommanditgesellschaft
KI	Künstliche Intelligenz
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
OTT	Over-the-Top Dienste
PAuswG	Personalausweisgesetz
PIMS	Personal Information Management System
SCC	Standard Contract Clauses (Standarddatenschutzklauseln)
SSO	Single Sign-On (Einmalanmeldung)
StG	Strafgesetzbuch
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz (außer Kraft)
TOMs	Technische und Organisatorische Maßnahmen
TTDSG	Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (2024 umbenannt in TDDDG)
TÜV	Technischer Überwachungsverein

VPN	Virtual Private Network
VVT/VVZ	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
WLAN	Wireless Local Area Network

1. Einführung

Dieses Expertenbuch knüpft an das Lehrbuch für Datenschutzbeauftragte „Basiswissen“ an. In den folgenden Kapiteln werden Spezialthemen, die ein tieferes Verständnis für den Datenschutz voraussetzen, behandelt. Verwendete grundlegende Begriffe des Datenschutzes können bei Bedarf im Basisbuch nachgelesen werden. Angelehnt an das einführende Lehrbuch endet jedes Kapitel mit Kontrollaufgaben, die der Vorbereitung auf eine Zertifikatsprüfung zum Datenschutzbeauftragten dienen. Ebenso können die Leser in den Anlagen verschiedene Muster oder Vorlagen finden, die der Veranschaulichung der Themen dienen und den Einstieg in die praktische Tätigkeit erleichtern sollen. Viele wichtige und nützliche Links für weiterführende Themen oder digitale Vorlagen finden Sie in der Anlage 6 „Nützliche Links“.

In jedem Kapitel finden Sie die zugehörigen Artikel oder Paragrafen der einschlägigen Datenschutzgesetze. Verfolgen Sie die Gesetzestexte und lernen Sie anhand der weiterführenden Erläuterungen den Sinn der rechtlichen Anforderungen zu verstehen. Zahlreiche Beispiele, Muster und Vorlagen ergänzen die Erläuterungen. Einige Vorlagen können Sie direkt für die Umsetzungsarbeit im Unternehmen oder Verein nutzen. In der Anlage 6 können Sie die Fundstellen für digitale Vorlagen einiger datenschutzrechtlicher Dokumente finden.
Jedes Kapitel endet mit typischen Prüfungsfragen für eine Zertifizierung zum/zur Datenschutzbeauftragten. Anhand der Kontrollfragen können Sie Ihren Wissenstand testen. Die Lösungen der Kontrollfragen finden Sie in der Anlage.

2. Auftragsverarbeitung

In diesem Kapitel lernen Sie...

- Die Unterschiede zwischen einem Auftragsverarbeiter und einem Dritten.
- Die Kriterien einer Auftragsverarbeitung.
- Die Anforderungen an den Verantwortlichen und an Auftragsverarbeiter.
- Die Inhalte eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung.

2.1 Der Auftragsverarbeiter

Grundsätzlich muss zunächst geklärt werden, ob die DSGVO für Auftragsverarbeiter zur Anwendung kommt.

Artikel 3 DSGVO

1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines **Auftragsverarbeiters** in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder **Auftragsverarbeiter**, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;

b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Bereits im Basisbuch haben wir uns mit den Artikeln 2 und 3 der DSGVO detailliert auseinandergesetzt, um systematisch zu prüfen, ob die weiteren Regelungen der DSGVO überhaupt berücksichtigt werden müssen. Dies ergibt sich aus den Anwendungsbereichen der Rechtsvorordnung.

Wie sind Auftragsverarbeiter und Dritte zu unterscheiden?

Dazu sehen Sie sich bitte noch einmal Nummer 10 der Begriffsbestimmungen an.

Artikel 4 Nr. 10 DSGVO

„Dritter" ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Aus der Definition für „Dritte" ist erkennbar, dass Auftragsverarbeiter nicht zur Gruppe der Dritten zählt, sondern eine eigene Parteigruppe darstellt.

Artikel 4 Nr. 8 DSGVO

„Auftragsverarbeiter" ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

2.2 Beziehungen zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern

An einer Datenverarbeitung sind häufig viele verschiedene Akteure beteiligt. Die verantwortliche Stelle erhält von einer betroffenen Person persönliche Daten, die häufig die verantwortliche Stelle dann auch wieder verlassen. Dies stellt eine Übermittlung der Daten dar z.B. an einen Steuerberater, an ein Kreditinstitut oder an ein Partnerunternehmen. Selbst bei der Nutzung von technischen Geräten werden Kunden- oder Mitarbeiterdaten häufig unbewusst an Dritte oder auch an Auftragsverarbeiter übermittelt. Um eine klare Zuordnung treffen zu können, ob es sich bei einem Empfänger von Daten um einen Dritten, Auftragsverarbeiter oder ggf. einen weiteren Verantwortlichen handelt, müssen die Datenflüsse[1] im Unternehmen oder der Einrichtung detailliert bekannt sein. Deshalb ist eine umfangreiche Analyse, wie es im Kapitel 1 des Lehrbuches „Basiswissen“ erläutert wurde, unerlässlich.

Der Datenschutzbeauftragte unterstützt den Verantwortlichen bei der Beurteilung, ob eine Verarbeitungstätigkeit eine Auftragsverarbeitung darstellt. Außerdem erstellt und prüft er die notwendigen Verträge und führt Kontrollen bei den Auftragsverarbeitern durch.

Verantwortlicher:
verarbeitet die Daten des Betroffenen.

Betroffener:
Person, von der ein Verantwortlicher Daten verarbeitet.

Auftragsverarbeiter:
Einrichtung, die Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

[1] Siehe Basisbuch Kapitel 1.4

Dritte:
Alle anderen, die nicht Verantwortlicher, Betroffener oder Auftragsverarbeiter sind.

Eine klassische Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn die verantwortliche Stelle eine Datenverarbeitung an einen fremden Dienstleister übergibt. Dieser Dienstleister tritt als verlängerter Arm für die Organisation auf. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass eine verantwortliche Stelle die Daten der betroffenen Personen selbst verarbeitet. Werden allerdings Dienstleister mit der Verarbeitung der Daten beauftragt entsteht eine neue Rechtsbeziehung, die eine besondere Bedeutung im Datenschutz hat.

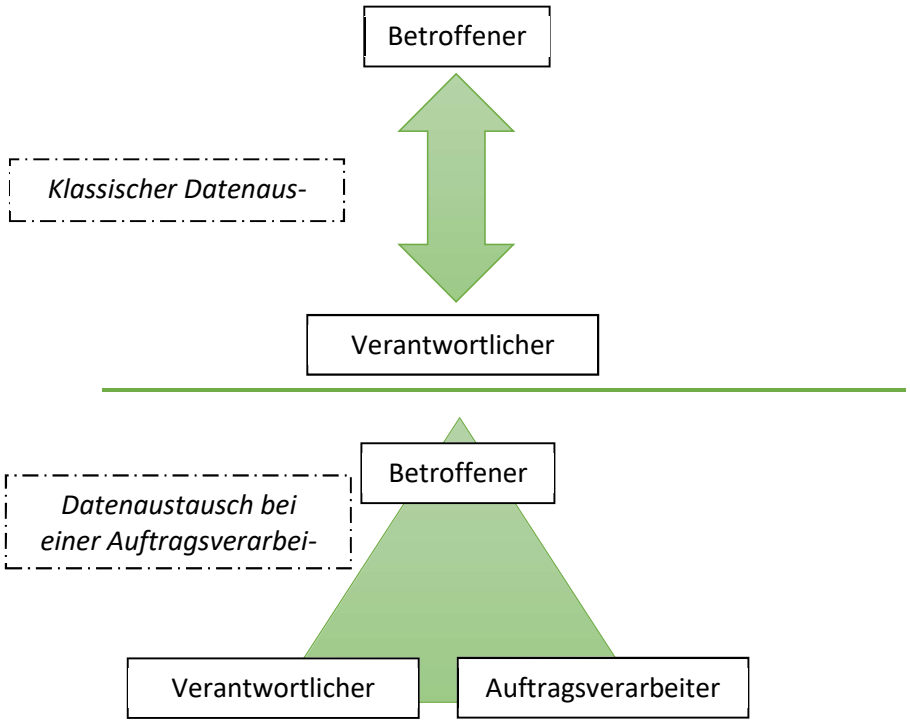

Abbildung 1: Unterschied Klassischer Datenaustausch und Auftragsverarbeitung

Bei einer Auftragsverarbeitung entsteht eine Dreiecksbeziehung zwischen Betroffenen, Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern (siehe Abb. 1).

Dabei ist es manchmal unerheblich, ob der Dienstleister tatsächlich beauftragt ist Daten - wie z.B. Druckaufträge - zu verarbeiten (Abb. 3) oder ob dem Dienstleister Daten möglicherweise offengelegt werden, wie es bspw. bei Fernwartungen durch IT-Dienstleister der Fall ist (Abb. 5). In beiden Fällen sprechen wir von einer Auftragsverarbeitung. Ein Dienstleister kann dabei beauftragt werden die Daten direkt beim Betroffenen zu erheben (Abb. 4) oder er bekommt die Daten von der verantwortlichen Stelle erst übermittelt (Abb. 3).

Auftragsverarbeiter arbeiten im Auftrag und unter der Verantwortung des Verantwortlichen. Begriffsbestimmung siehe Art. 4 Nr. 8 DSGVO

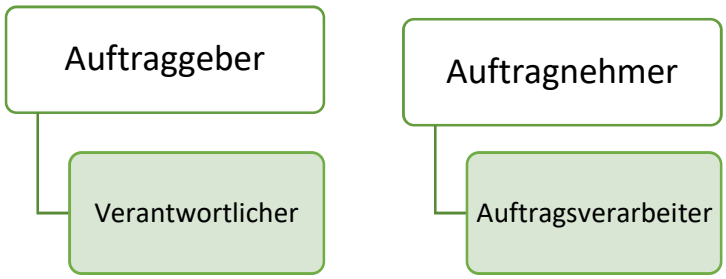

Abbildung 3: Rechtsverhältnis zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern.

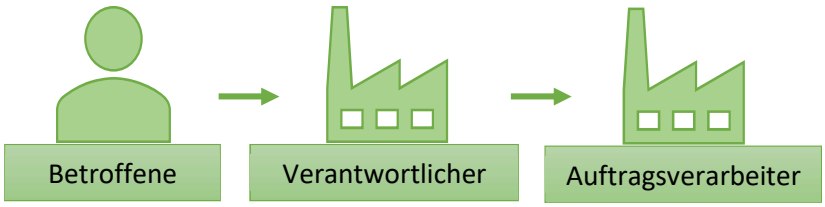

Abbildung 2: Datenübermittlung vom Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter.

Beispiele für Auftragsverarbeitungen Abbildung 3:

- Übermittlung von Druckdaten mit personenbezogenen Daten an einen Druckservice
- Übermittlung von Daten zu Sicherungszwecken an einen IT-Dienstleister
- Übermittlung von Daten in eine Cloud (Sicherungszwecke oder Nutzung von cloudbasierter Software)
- Nutzung von Newsletterdiensten
- Auslagerung der Systemadministration
- Einsatz von Internetportalen zur Übermittlung von Nachweisen
- Beauftragung externer Datenvernichten z.B. für Altakten

Abbildung 4: Datenübermittlung vom Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen.

Beispiele für Auftragsverarbeitung der Abb. 4:

- Nutzung von Analyse-Tools z.B. (Google-Analytics, Matomo)
- Nutzung von Videokonferenztools[2] (z.B. Zoom, Microsoft Teams, Jitsi Meet)

[2] Ausnahme: Videokonferenzprogramme, die rein zur Kommunikation genutzt werden zählen zu den interpersonellen Kommunikationsdiensten nach TKG (ab 01.12.2021 in Kraft). Sobald eine Dokumententeilung oder Aufgabenverteilung stattfindet, wird der Anbieter unter Umständen als Auftragsverarbeiter gewertet.

- Einsatz externer Dienstleister für das Hinweisgeberschutzsystem
- Einsatz von externen Bewerbungstools auf der Webseite

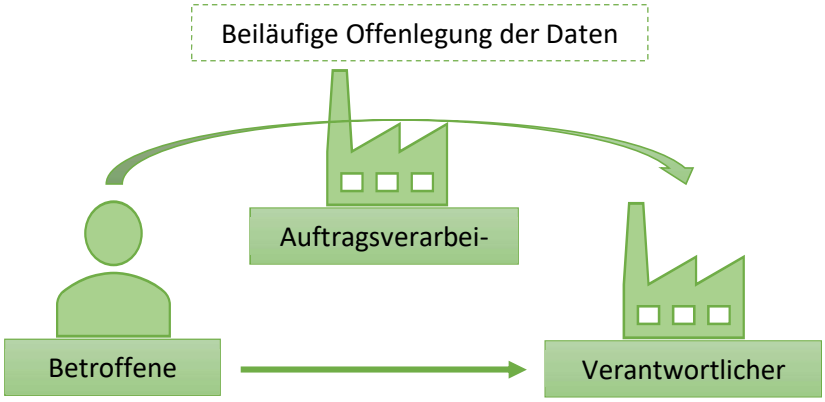

Abbildung 5: Beiläufige Offenlegung von Daten der Betroffenen gegenüber einem Dienstleister.

Beispiele für die Auftragsverarbeitung der Abb. 5:

- Betreiben einer Webseite (Offenlegung der Daten beim Provider der Webseite z.B. Stato, Telekom, 1&1)
- Wartung der Hard- und Software durch Hersteller oder IT-Dienstleister

Berufsgeheimnisträger können kein Auftragsverarbeiter sein z.B.
- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer

Davon abzugrenzen sind Verarbeitungstätigkeiten, die durch Personen vorgenommen werden, die dem Berufsgeheimnis (Berufsgeheimnisträger) unterliegen. So stellt die Inanspruchnahme eines Steuerberaters für die Firmenbuchhaltung keine Auftragsverarbeitung dar.

Werden Daten an Dienstleister oder Unternehmen übermittelt, die kein Auftragsverarbeiter sind, wird

umgangssprachlich von einer „Funktionsübertragung“ gesprochen.

Beispiele für Funktionsübertragungen:

- Verarbeitungen von personenbezogenen Daten durch Berufsgeheimnisträger (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)
- Übertragung von Forderungen an Inkassounternehmen
- Post- und Logistikdienstleistungen
- Datenübermittlung an Kreditinstitute
- Gesetzlich verpflichtende Datenübermittlung (z.B. Krankenkassen)

Die Beurteilung, ob eine Geschäftsbeziehung zwischen zwei Organisationen eine Auftragsverarbeitung darstellt, ist nicht immer ganz einfach und muss im Zweifelsfall durch eine Aufsichtsbehörde oder ein Gericht entschieden werden. In der Anlage 1finden Sie eine Entscheidungshilfe.

2.3 Pflichten des Verantwortlichen

Möchte eine Organisation einen Dienstleister mit der Verarbeitung der Daten von Betroffenen beauftragten, dann verlangt die DSGVO eine gewisse Vorbereitung. Dazu müssen sowohl der Verantwortliche als auch der Datenschutzbeauftragte einige Vorarbeiten tätigen.

Prüfung der Schutzmaßnahmen

Artikel 28 Abs. 1 DSGVO

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so

durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Neben einer sorgfältigen Auswahl des Auftragsverarbeiters durch die verantwortliche Stelle empfiehlt es sich, eine sogenannte „Erstkontrolle“ der vorliegenden Schutzmaßnahmen[3] durchzuführen, und zwar vor Beginn der eigentlichen Datenverarbeitung. Außerdem sind regelmäßige Nachkontrollen der Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen durchzuführen. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten. Als Kontrollmaßnahmen können gelten: Prüfungen vor Ort beim Auftragsverarbeiter, Einsichtnahme in Zertifizierungen, durchgeführte externe und interne Datenschutzaudits und anderes. Die Ergebnisse der Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren. Es liegt also auch im eigenen Interesse der Einrichtung, vor allem der Geschäftsführung, die potenziellen Geschäftspartner umfassend zu prüfen. Eine eventuelle Datenschutzverletzung auf der Seite des Auftragsverarbeiters hat zwangsläufig negative Auswirkungen auf den Verantwortlichen.

In der Praxis wird die Übersicht der technischen und organisatorischen Maßnahmen erst mit dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung übermittelt. Die Bewertung der Schutzmaßnahmen sollte allerdings noch vor Abschluss des Vertrages durchgeführt werden.

Zur Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist es zunächst erforderlich, dass der potenzielle Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine Übersicht dieser Maßnahmen übermittelt. Der Datenschutzbeauftragte überprüft die Schutzmaßnahmen und gibt eine Einschätzung ab, ob diese Maßnahmen ausreichend sind. Anstatt der Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, kann sich der Auftraggeber auch auf andere geeignete Garantien stützen.

[3] Technischen und Organisatorischen Schutzmaßnahmen werden ausführlich im Basisbuch behandelt

Eine geeignete Garantie liegt z.B. dann vor, wenn der Auftragnehmer eine Zertifizierung nach EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) oder ISO/IEC 27001 (Informationssicherheit) besitzt.

Abschluss eines Vertrages

Artikel 28 Abs. 3 DSGVO

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. [2]Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter ...

Nachdem die Vorarbeit so weit abgeschlossen ist, muss die Geschäftsbeziehung vertraglich geregelt werden. Neben dem Hauptvertrag, in dem die Inhalte zur Dienstleistung geregelt sind, muss zusätzlich ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen werden. Die Inhalte des Vertrages zur Auftragsverarbeitung sind gesetzlich vorgegeben. Grundsätzlich sind die Vertragsparteien frei in der Gestaltung des Vertrages, allerdings haben sowohl einzelne Aufsichtsbehörden als auch die europäische Union in der Zwischenzeit standardisierte Vertragsvorlagen ausgearbeitet und veröffentlicht. Ein Muster und einen Vordruck finden Sie in der Anlage 6 „Nützliche Links“.

Mindestinhalte des Vertrages zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3:

Prüfen Sie anhand eines Mustervertrages oder eines bereits abgeschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung die Mindestinhalte. Der Aufbau dieser Verträge ist immer ähnlich. Versuchen Sie diesen Aufbau nachzuvollziehen.

- Art und Zweck der Auftragsverarbeitung
- Dauer der Verarbeitung
- Kategorien der zu verarbeitenden Daten
- Kategorien der betroffenen Personen
- Rechte und Pflichten des Auftragnehmers
- Rechte und Pflichten des Auftraggebers
- Vorliegen von grenzüberschreitender Datenübermittlung
- Gewährleistung zur Verpflichtung auf Vertraulichkeit
- Gewährleistung zum Schutz der Daten gem. Art. 32 DSGVO
- Vorliegen weiterer Auftragsverarbeiter (sogenannte „Unterauftragnehmer“)
- Hinweise zu Löschpflichten des Auftragnehmers

Bedient sich der Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) selbst wiederum Auftragsverarbeitern, dann wird der Auftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters zum Unterauftragnehmer (siehe Abb. 6). Der Unterauftragnehmer ist auch ein Unterauftragsverarbeiter. Diese Verhältnisse müssen im Vertrag transparent aufgeführt werden.